

gehrte Ware aus einer bestimmten geschützten Erzeugungs- oder Handelsstelle herrührt.

• Durch die Eintragung wird dem Inhaber nicht das Recht gegeben, das Wort unter allen Umständen ausschließlich zu gebrauchen. Daraus folgt, daß eine Störung seines durch die Eintragung gewonnenen Rechtes nur dann anzuerkennen ist, wenn ein anderer das Wort zu einem dieser Zwecke erkennbar verwendet, also nicht schon dann, wenn er das Zeichen, insbesondere nur das Wortzeichen, in irgend einem Zusammenhange auf der Ware oder deren Verpackung u. anbringt, sondern erst dann, wenn es so gebraucht wird, daß dritte Personen in den Glauben verführt werden, die in den Verkehr gebrachte Ware solle mit dem geschützten Worte bezeichnet werden, dieses solle das Warenzeichen sein.

• Demnach setzt die Strafbarkeit des Angeklagten voraus, daß die von ihm auf dem Bilde angebrachten Worte: „Der neue Kurs“ geeignet waren, den Anschein hervorzurufen, als sollten sie zur „Bezeichnung“ des Bildes in dem oben dargelegten Sinne, d. h. zur Bezeichnung der Herkunft desselben, nämlich aus demjenigen Geschäfte oder aus derjenigen Fabrik dienen, für welche jene Worte als Warenzeichen geschützt sind.

• Zu einer besonderen Erörterung dieser Frage war dadurch Veranlassung gegeben, daß nach dem, was das Urteil über die Darstellungen des kombinierten Bildes mitteilt, die Worte „Der neue Kurs“ in solchem Grade als Ausdruck des in dem Bilde verkörperten Gedankens erscheinen, daß in dem Beschauer des Bildes möglicherweise lediglich die Vorstellung hervorgerufen wird, es habe durch die Worte dem Bilde ein „Name“ gegeben werden, und nicht zugleich die Vorstellung, es habe damit die Herkunft des Bildes bezeichnet werden sollen.

• Indem, gleichwie einem Buche, einer Zeitung oder andern Druckschrift ein Titel, einem Bilde ein Name beigelegt wird, wird es ermöglicht, seiner schlechthin durch Gebrauch dieses Namens, ohne weitere Beschreibung, Erwähnung zu thun; mit der Herkunft des Bildes hat der Name desselben so wenig etwas zu schaffen, wie der Titel eines Buches mit dessen Herkunft.

• Bei Beantwortung der Frage, ob vorliegenden Falles die Worte „Der neue Kurs“ sich als Warenzeichen oder nur als Name des Bildes darstellen, wird unter anderm die örtliche Stellung der Worte zu der Darstellung in Betracht zu ziehen sein. Auch mag nicht unerwähnt bleiben, daß ein Wort sich meist um so mehr als bloßes Kennwort darstellen wird, je weniger Beziehung seine gewöhnliche Bedeutung zu der Ware hat, auf der es sich angebracht findet.

• Für die die objektive Seite betreffende Frage, ob die Worte „Der neue Kurs“ als Warenzeichen oder nicht als solches erscheinen, kann es nicht darauf ankommen, welchen Anschein der Angeklagte durch deren Anbringung auf seinem Bilde hat erwecken wollen; hierfür kommt es nur darauf an, welchen Anschein sie tatsächlich darbieten. Daraus, ob der Nebenkläger durch Anbringung der Worte auf dem von ihm hergestellten Bilde diesem einen Namen hat beilegen oder dessen Ursprung aus seinem Geschäftsbetriebe hat kenntlich machen wollen, kommt es überhaupt nicht an.

Verammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. — Die zur Zeit in Karlsbad tagende 74. Verammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wählte Cassel als Vorort für die 75. Verammlung.

Festsetzung des Verkaufspreises einer Ware durch den Erzeuger. — Daß auch bei andrer Ware als der buchhändlerischen die Festsetzung eines Ladenpreises vorkommt, und daß der kaufmännische Unternehmer, der solche Ware in den Handel bringt, über strenge Einhaltung dieses Ladenpreises wacht, lehrt ein vor den Gerichten ausgetragener Rechtsstreit, über den das „Deutsche Volksblatt“ (München) berichtet. Am 1. November v. J. sind von der Strafkammer in Hamburg der Geschäftsführer im Tieh'schen Warenhaus K. und der ebenfalls dort angestellte G. wegen Verletzung der §§ 4 und 23 des Patentgesetzes zu Geldstrafen verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hatten beide beim Reichsgericht Revision eingelegt, die auch als begründet angesehen wurde. Es handelte sich um Folgendes: K. wollte in dem von ihm in Hamburg geleiteten Warenhaus die „Dalli“-Plätteisen führen und wandte sich zu diesem Zweck an die Patentinhaberin, die Deutsche Glühstoff-Gesellschaft in Dresden. Diese wollte ihm aber keine Plätteisen liefern, weil K. sich weigerte, den von der Gesellschaft allgemein festgesetzten Detailpreis auch in seinem Warenhaus zu verlangen. K. ließ darauf durch G. auf Umwegen in Leipzig „Dalli“-Plätteisen kaufen und verkaufte sie dann in seinem Warenhaus zu einem billigeren Preise, als alle andern Detailgeschäfte. Die Glühstoffgesellschaft ließ hierauf Strafantrag stellen, weil K. gegen ihren Willen die „Dalli“-Plätteisen führte und zu

einem niedrigeren als dem für den Detailhandel festgesetzten Preise vertrieben hat. Wie bereits oben erwähnt, erfolgte auch, entsprechend dem Strafantrage der Glühstoffgesellschaft, die Verurteilung des K. wegen Vergehens gegen das Patentgesetz und des G. wegen Beihilfe dazu. Das Reichsgericht hob indessen dieses Urteil auf, weil darin nicht festgestellt sei, daß der Detailpreis von der Patentinhaberin allgemein festgesetzt und dies dem K. bekannt und bei dem Ankauf der Eisen durch dritte Hand ihm auch die Bedingung der Gesellschaft mitgeteilt worden sei. Die Sache wurde deshalb zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen. In der erneuten Verhandlung stellte der Gerichtshof fest, daß die Angeklagten die Bedingungen der Patentinhaberin kannten. Er verurteilte den Geschäftsführer des Tieh'schen Warenhauses zu 300 M., den andern Angestellten des Tieh zu 100 M., oder dreißig bzw. zehn Tagen Gefängnis, sowie zur Zahlung einer Buße von 800 M. an die Patentinhaberin.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Werke aus verschiedenen Wissenschaften. Antiqu.-Katalog No. 188 von Silvio Bocca in Rom. 8°. 42 S. 765 Nrn.

Verzeichnis etlicher vorübergehend im Preise ermäßigter Bücher aus dem Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S. Ausgegeben am 1. Oktober 1902. 8°. 16 S.

Bericht über die Verlagstätigkeit von R. Friedländer & Sohn in Berlin. Nr. XLVII. Übersicht neuer Verlags-Erscheinungen und -Erwerbungen auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften während der Monate Januar—Juni 1902. 8°. Seite 2119—2182.

Manuskripte und Inkunabeln bis zum Jahre 1500. Drucke des XVI. Jahrhunderts: Holzschnittbücher, Reformationsschriften und andere seltene Werke von 1501—1600. Anhang: Bibliographie und Buchgewerbe. Katalog 276 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 72 S. 694 Nrn.

Arabisch, Türkisch, Persisch, Hebraeisch und Chaldaeisch, Syrisch, Neugriechisch, Varia. Katalog 16 (September 1902) der Antiquariats-Buchhandlung von Riccardo Margheri di Gius. in Neapel. 8°. 35 S. 761 Nrn.

Antiquariats-Kataloge von Rudolf Merkel, Buchhandlung u. Antiquariat in Erlangen.

Nr. 145: Protestantische Theologie. II. Abteilung. Historische Theologie. Enthält u. a. der Bibliothek des Generalsuperint. Prof. Dr. D. Erdmann in Breslau zweiten Teil. 8°. 73 S. 2263 Nrn.

Nr. 147. Geographie. Reisen. Ethnographie und Verwandtes. 8°. 38 S. 1112 Nrn.

Géographie et voyages. Katalog Nr. 96 (Sept.—October 1902) von Louis de Meuleneere in Brüssel, 21 Rue du Chêne. 4°. 32 S. 1473 Nrn.

Antiquariats-Lager-Kataloge der Ottoschen Buchhandlung in Leipzig:

Nr. 545: Paedagogik, Philosophie. 8°. 50 S. 1431 Nrn.

Nr. 546: Kunstgeschichte, Kunstdenkmäler, Malerei, Holzschnitte, Kupferstiche, Architektur, Kunstgewerbe, Lithographien. Eine reiche Chodowiecki- und Ludwig Richter-Sammlung. Georg Friedrich Schmidt etc. etc. 8°. 42 S. 1121 Nrn.

Alte und neue Bücher aus verschiedenen Wissensgebieten. Alphabetischer Katalog Nr. 11 von Scheltema & Holkema's Boekhandel in Amsterdam. 8°. 40 S.

Personalmeldungen.

Jubiläum. — Herr Moriz Gotthardt, Geschäftsführer im Hause Dietrich Reimer (Ernst Bohsen) in Berlin, darf am kommenden 1. Oktober auf fünfundzwanzig Jahre ununterbrochener erfolgreicher Thätigkeit in diesem hochangesehenen Hause zurückblicken. Herr Gotthardt ist als regelmäßiger Besucher der Leipziger Ostermesse auch weiteren Berufstreifen persönlich bekannt, und überall darf er sich der verdienten Wertschätzung seiner Kollegen erfreuen. Wir wünschen und hoffen, daß es Herrn Gotthardt noch recht lange vergönnt sein möge, in gleicher Frische wie bisher im Verufe zu wirken. Unsern guten Wünschen schließen gewiß zahlreiche Freunde des Jubilars gern die ihrigen an.

Der Nachfolger Rudolph Virchows. — Als Nachfolger Rudolph Virchows auf seinem Lehrstuhl in Berlin war zunächst Professor Felix Marchand in Leipzig in Aussicht genommen. Nachdem dieser den Ruf abgelehnt hat, ist die Berufung des Geheimen Medizinalrats Professors Dr. Johannes Orth an der Universität Göttingen erfolgt. Dieser, ein früherer langjähriger Assistent Virchows, hat den Ruf angenommen und wird sein Berliner Lehramt mit Eröffnung des Wintersemesters beginnen.